

VERTRAG ZWISCHEN DER ITALIENISCHEN UND DER ALBANISCHEN REGIERUNG ÜBER DEN DIPLOMATISCHEN DIENST VOM 3. JUNI 1939

Die italienische Regierung und die albanische Regierung haben in dem Wunsche, die zwischen ihnen bestehende Zusammenarbeit enger zu gestalten, und in der Überzeugung, daß das zwischen Italien und Albanien verwirklichte unauflösliche Bündnis die vollkommene Gleichrichtung des Vorgehens der beiden Länder auch im Bereich der internationalen Beziehungen notwendig macht und daß sich der Dualismus der diplomatischen und konsularischen Vertretungen schlecht mit der Gemeinsamkeit des Monarchen verträgt, die Unterzeichneten bevollmächtigt, die folgenden Artikel festzulegen :

Art. 1)

Die Verwaltung aller internationalen Gesandtschaften Italiens und Albaniens wird vereinheitlicht und im Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten in Rom zusammengefaßt.

Art. 2)

Es wird eine Ständige Kommission eingerichtet, die jedesmal, wenn eine besondere Prüfung der albanischen Interessen erforderlich ist, insbesondere im Falle des Abschlusses von Verträgen, die Albanien näher angehen, konsultiert wird. Diese Kommission setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen, von denen zwei durch die italienische Regierung und zwei durch die albanische Regierung ernannt werden.

Art. 3)

Indem die beiden Regierungen bestätigen, daß auch in Zukunft hinsichtlich der Beförderung des Personals der diplomatischen und konsularischen Laufbahn nichts von den Bestimmungen der Konvention vom 20. April 1939/XVII über die Gleichheit der Rechte geändert wird, werden sie in gegenseitigem Einverständnis die Bedingungen festlegen, zu denen das jetzige albanische Personal eine entsprechende Verwendung im Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten findet.

Art. 4)

Der vorliegende Vertrag tritt unmittelbar mit seinem Abschluß in Kraft.

Galeazzo Ciano

Gemil Dino

[Quelle: Monatshefte für Auswärtige Politik 6 (1939), H.7, S. 715-716.]